

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Ensdorf

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.Mai.2014 (Amtsbl. I S. 172), des § 27 a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt S. 1151), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1830 vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I s. 306), der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung) vom 15.10.1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1327 vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.10.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ensdorf, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in vollem Wortlaut, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ensdorf „Neues aus Ensdorf“ unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Öffentliche Bekanntmachungen sollen auch im Internetangebot der Gemeinde unter www.gemeinde-ensdorf.de veröffentlicht werden. Gleiches gilt, sofern sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen bezieht.

§ 2

Bekanntmachung durch Aushang

Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus, Provinzialstr. 101a.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.1982 außer Kraft.

Ensdorf, den 09. Oktober 2014

gez. Hartwin Faust
Bürgermeister

Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Gemeinderat und Verwaltung
Dokument: Bekanntmachungssatzung

Seite: 2

Für vorstehend bekannt gemachte Satzung gilt Folgendes:

Gemäß § 12 Abs. 6, Satz 1 des Kommunalelbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. S.172) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Ensdorf, 09. Oktober 2014

gez. Hartwin Faust
Bürgermeister